

Änderungen des Bebauungsplanes Mittlerer Hübel vom 02.04.1998

1. Änderung vom 02.05.2002 – Dachneigung

Beschlusstext: „Die Nr. 1.1 – Dachform und Dachneigung – der textlichen Festsetzungen erhält folgende neue Fassung:
Für Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen sind bei Satteldächern und Krüppelwalmdächern Dachneigungen von 25° bis 50° zulässig.
Bei Pultdächern sind Dachneigungen von 10° bis 25° zulässig.
Flachdächer sind nur für Carports zulässig. Eine Begrünung der Flachdächer wird empfohlen.“

2. Änderung vom 08.04.2004 – Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen

Beschlusstext: „Die Nr. 2 der textlichen Festsetzungen – Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen – erhält folgende neue Fassung:
Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen auf den Grundstücken dürfen nach den Vorschriften der BayBO auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.“

3. Änderung vom 18.08.2005 – Dachform

Beschlusstext: „Die Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen – Dachform und Dachneigung – erhält folgende neue Fassung:
Für Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen sind bei Satteldächern und Krüppelwalmdächern Dachneigungen von 25° bis 50° zulässig.
Bei Pultdächern sind Dachneigungen von 10° bis 25° zulässig.
Flachdächer sind nur für Carports und Garagen zulässig. Eine Begrünung der Flachdächer ist erwünscht.“

4. Änderung vom 06.05.2021 – Dachform

Beschlusstext: „Die Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen - Dachform und Dachneigung erhält folgende neue Fassung:
Für Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen sind bei Satteldächern und Krüppelwalmdächern Dachneigungen von 25° bis 50° zulässig.
Bei Pultdächern sind Dachneigungen von 10° bis 25° zulässig.
Flachdächer sind für Haupt- und Nebengebäude zulässig. Eine Begrünung der Flachdächer wird empfohlen.“